

Friedhofsgebührensatzung
zur Friedhofssatzung für den „RuheForst® Südpfälzer Bergland“
der Gemeinde Wilgartswiesen vom 01.03.2021

Der Gemeinderat von Wilgartswiesen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 15 der Friedhofssatzung der Gemeinde Wilgartswiesen für den RuheForst® Südpfälzer Bergland neben der bestehenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wilgartswiesen folgende Gebührensatzung in ihrer Sitzung am 16.12.2020 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes „RuheForst Südpfälzer Bergland“ – nachstehend RuheForst genannt – und dessen Anlagen werden auf Grundlage der Friedhofssatzung für den „RuheForst Südpfälzer Bergland“ Benutzungsentgelte erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

1. Schuldner der Entgelte für Leistungen nach der Friedhofssatzung für den „RuheForst Südpfälzer Bergland“ sind:
 - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben oder nach § 9 des Bestattungsgesetzes (BestG) verantwortlich sind,
 - b) der Vertragspartner, der das Nutzungsrecht an einer Beisetzungsstätte (RuheBiotop) erwirbt,
 - c) diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat,
 - d) bei Umbettungen und Wiederbestattung der Antragsteller.

2. Mehrere Personen sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entgelte

Die Entgelte richten sich nach der Bewertung der RuheBiotope als Bestimmung zur Beisetzungsstätte. Bewertungskriterien sind Art, Stärke und Besonderheit des Baumes oder Steines, die Lage des RuheBiotopes sowie die Naturelemente im direkten und angrenzenden Umfeld.

Zur Auswahl stehen RuheBiotope als Gemeinschafts- und als Familien-RuheBiotope mit jeweils zwölf Beisetzungsplätzen, die im Uhrzeigersinn um das RuheBiotop herum angeordnet und eindeutig definiert sind.

1. Nutzungsentgelte

Für den vertraglich vereinbarten Erwerb des Nutzungsrechtes an einem RuheBiotop zur Urnenbeisetzung werden folgende Entgelte erhoben:

Ruhebiotop®	Gemeinschafts-RB (je Urnenplatz)	Familien-RB (mit zwölf Urnenplätzen)
Wertstufe 1	560,00 EUR	3.200,00 EUR
Wertstufe 2	890,00 EUR	4.500,00 EUR
Wertstufe 3	1.100,00 EUR	5.800,00 EUR
Wertstufe 4	1.500,00 EUR	6.500,00 EUR

RegenbogenBiotop®	0,00 EUR
--------------------------	----------

2. Urnenentgelte

Für die Gestellung einer zertifizierten biologisch abbaubaren, durch ein Krematorium abfüllbaren und versiegelbaren Urne aus dem eigenen Bestand von RuheForst werden (einschl. des Versandes an einen Bestatter oder ein Krematorium) folgende Entgelte erhoben:

Bio-Holzurne, Buche massiv, neutral	168,00 EUR
Bio-Holzurne, Buche massiv, Motiv „Kreuz“	175,00 EUR
Bio-Holzurne, Buche massiv, Motiv „Baum“	180,00 EUR
Bio-Kinder-Holzurne, Buche massiv, neutral	158,00 EUR

3. Beisetzungsentgelte je Urnenbeisetzung

Für die Herstellung des Bestattungsortes am RuheBiotop, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Bestattungsortes und Herstellen des natürlichen Zustandes werden folgende Entgelte erhoben:

Je Urnenbeisetzung:		RegenbogenBiotop®
Montag bis Freitag	265,00 EUR	100,00 EUR
Samstag (nur Vormittag)	370,00 EUR	100,00 EUR

4. Gedenktafel

- a) Die Standardausführung enthält Vorname, Name, Geburts- und Sterbedatum, wahlweise mit Kreuz- oder Baum-Motiv
- b) Die Standardausführung ist im Nutzungsentgelt enthalten, hierfür wird kein gesondertes Entgelt erhoben.
- c) Für individuelle Beschriftungs- und Motivwünsche wird ein Entgelt von 25,00 EUR erhoben.
- d) Bei Motivwünschen kann aus den Grafikvorlagen bei RuheForst ein Motiv gewählt werden. Von den Angehörigen zur Verfügung gestellte Grafiken sind nicht möglich.

§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Entgeltschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung für den RuheForst, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Entgelte werden sofort mit Beantragung bzw. Bestellung der Leistung und deren Rechnungslegung fällig.

§ 5 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

§ 6 Rechtsmittel

1. Gegen die Heranziehung zum Entgelt sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
2. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zum Entgelt nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung der Zahlung nicht aufgehoben.

§ 7 Beitreibung

Sämtliches Entgelt, das nach dieser Gebührenordnung erhoben wird, unterliegt der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Rheinland-Pfälzischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweiligen Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wilgartswiesen, 1. März 2021

Manfred Schoch
Ortsbürgermeister

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.